

Satzung des "AFC Düren Demons e.V."

Stand 29.10.2015

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen "AFC Düren Demons" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Düren.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung und Pflege sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere des American Football und des Cheerleading, sowie die Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben der jeweiligen Fachverbände.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
Jedes Mitglied soll bemüht sein, das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln, die Vereinsinteressen zu fördern und kameradschaftliches Verhalten an den Tag zu legen.
Zu widerhandlungen können mit Verweis, Buße oder Ausschluß aus dem Verein geahndet werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Tod oder mit dem Ausschluß aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Abmeldungen können jederzeit ausgesprochen werden, sie werden zum jeweiligen Jahresende wirksam, wenn sie spätestens 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich vorliegen. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- 2) Den Ausschluß aus dem Verein, entscheidet eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung endgültig. Gründe für den Ausschluß können sein:
 - a) vereinschädigendes Verhalten

- b) Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten.
- 3) Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinerlei Ansprüche auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Bedarf von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jährlich per Rechnung im Voraus kassiert.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn die Voraussetzung des §5 Abs. 2 erfüllt wird.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und nach Vollendung des 18. Lebensjahr ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4) Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand, sowie durch Veröffentlichung im Vereinschaukasten, soweit einer vorhanden ist.

Die Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten gilt auch als schriftliche Einladung. Auch die Zusendung per E-Mail sowie über Veröffentlichung in sog. Sozialen Medien wie FaceBook, Twitter oder WhatsApp gilt als zulässig. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

- 1) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Abteilungen
 - c) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Evtl. Neuwahlen
 - f) Bei Bedarf: Veränderung der Mitgliedsbeiträge.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer und dem Kassierer.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie den eventuell gewählten Beisitzern
 - c) Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer mit besonderen Aufgabenbereichen bestimmen, welche an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht be sitzen.
- 2) Der Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer und Kassierer sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB.
Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt. Lediglich der Präsident ist Alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 4) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins.
Insbesondere ist er zuständig für :
 - Bewilligung von Ausgaben
 - Durchführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - Sowie allen Entscheidungen, soweit sie das Vereinsinteresse berühren.
- 5) Der Präsident beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und die Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder Mitglied des Vorstandes es beantragen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 7) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
- 8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 9 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.